

# Ordnung vischens halb im Bodensee 1544

Autor(en): **Meyer, J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte**

Band (Jahr): **34 (1894)**

Heft 34

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-585031>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

sprechen sich sehr lukrative Erträge des Unternehmens — ich selbst rechne eben nicht darauf.

21. Dezember. Seit ein paar Tagen wird hier ein asiatischer Elefant gezeigt; es ist ein sehr großes Thier, wohl 10  $\frac{1}{2}$  Fuß hoch, sehr gelehrig und freundlich. Dies ist der erste Elefant, der hier gesehen worden.

22. Dezember. Das Unternehmen des Baues in der Allmend (das Mühleetablissement) giebt uns viel zu sprechen; die Kosten steigen weit höher, als wir anfänglich im Auge hatten, und das Aktienkapital reicht kaum für die allernöthigsten Bauten. Nach meiner Ansicht sollte man die Aktien um ein Viertel vermehren; dann hätte man zugleich den Betriebsfond.

24. Dezember. Man klagt, daß die zu 500 Exemplaren abgedruckten Verhandlungen des Verfassungsrathes keinen Abgang finden, und verwundert sich sehr, so wenig Interesse für diese so wichtigen Verhandlungen zu finden; sonderheitlich muß es die Herren, die ihre armseligen Talente glänzen ließen, sehr verdrießen.

Wigoltingen.

Pfarrer Amstein.

### **Ordnung vischens halb im Bodensee 1544.**

Abchrift im Luzerner Kantonsarchiv, Thurgauer Akten. Vgl. Eidgen. Abchiede Bd. IV., Abth. 1d, S. 413—415.

**Z**u wüssen vnd kundt gethun siye allermäntlichen mit disem brieff. Nachdem ein gut zyt vnd biszar ganz ein verordnung mit verderbung der vischen, das die im laich vnd zu andern vn-kumlichen zytten gefangen vnd darinnen kein sunder pann noch frhheit gewesen, welliches arm vnd rych engelten und dardurch wenig genießen vnd empfangen, dem wo immer möglich fürzecommen ouch zu üfnung vnd merung gemeines nutzes: so haben

die hochwürdigen fürsten vnd herren, herr Johann <sup>1)</sup>, erwählter erzbischof zu Lunden, bischof zu Costanz vnd Roschilden vnd herr der Reichenau, vnd herr Diethelm <sup>2)</sup> apt des würdigen gottshuß Sant Gallen für jr fürstlich gnaden vnd von wegen deren vnderthanen ouch zugehörigen vnd deren iro gnaden in diesem handel mächtig syen, ouch die so die vischenz im Bodensee gebruchen, als namlich in der vogty Arbon, Horn vnd Güttingen, item Romishorn, Reßwylen, in der vogty Roschach, Steinach, zu Goldach, die vornächten Rin Geißow vnd zum Woffler eintheils, so dann der fromm vnd wyß Melchior Gallatte <sup>3)</sup> des Rats zu Glarus landtuogt in ober vnd nider Thurgöw, vnd Joseph Grüninger <sup>4)</sup> des Rats zu Schwyz, diser zyt landtuogt zu Rineck vnd im Rintal als von wegen iren lüten, Bttwyl, Lanngschlacht, zu Stad vnd anderschwo, ouch Ammann vnd Rat der Statt Arbon, welliche dann ouch die vischenz gebruchen im Bodensee, dise nachgeschryben ordnung in allen vier erstbenempten herr-

<sup>1)</sup> Johannes V., gebürtig von Weza im jülichischen Lande, war zuvor Erzbischof von Dacien, einer Kirchenprovinz Scandinaviens, die außer Dänemark noch die schwedische Landschaft Schonen umfaßte, und deren Metropole Lund hieß; außerdem war er als Bischof von Roskilde (Roschild) auf Seeland sein eigener Suffragan. Durch die Reformation aus dem Nordlande vertrieben, ward er unter dem Namen Johannes V. am 31. Oktober 1537 zum Bischof von Konstanz erwählt. Unter ihm wurde das Kloster Reichenau, welches schon 1535 dem Bisthum incorporiert war, faktisch dem Bischof übergeben. Seit 1542, wo Karl V. den Bischof mit Reichenau förmlich belehnte, nannten sich die Fürstbischöfe von Konstanz in allen Kanzleiausfertigungen „Herren der Reichenau“. Johannes V. starb auf dem Reichstag zu Augsburg 13. Juni 1548.

<sup>2)</sup> Diethelm Blarer von Wartensee war Abt des Klosters St. Gallen 1530—1564.

<sup>3)</sup> Melchior Gallati, Rathsherr zu Glarus, war eidg. Landvogt im Thurgau 1544—1546.

<sup>4)</sup> Joseph Grüninger, Rathsherr zu Schwyz, eidg. Landvogt zu Rheineck und im Rheinthäl 1544—1546.

ſchaften landen, gerichteten vnd gepieteten, ſo wyt die allenthalben im Bodensee begriffen, von ihnen, auch frömden vnd heimſchen vnd ſunſt von menidlichen ze halten, angeſächen, gemacht vnd, wie hernach folgt, beſchloſſen:

Des erſten, daß die eglin<sup>5)</sup> ſöllen gefreyet ſin vnd bann haben vierzehen tag vor Sant Jörgentag<sup>6)</sup> vnd vierzehen nach Sant Jörgentag; daß die niemand vachen ſoll.

Zum andern, daß die fornen<sup>7)</sup> keinen bann haben, auch nit gefreit ſin<sup>8)</sup> vnd durch das ganz jar gefangen werden ſöllen.

Zum dritten, daß im maien und brachmonat die nigelſtügen<sup>9)</sup> gar nit gefangen werden, ſonder, in was züg die gefangen, wider vßgeworfen werden.

---

<sup>5)</sup> Eglin heißt hier zu Lande der Flußbarſch oder Kreßer (*Perca fluviatilis*) wegen ſeiner Stachelſtoffen. Kollbrunner, Thurg. Fiſchfauna 1879, S. 39. Andere Namen ſind Hürling, Stichling, Rechling.

<sup>6)</sup> St. Jörgentag, Georgi, den 23. April.

<sup>7)</sup> Fornen. Furn, Forn (*Cyprinus rutilus* oder *Leuciscus rutilus* bei Kollbrunner, S. 44, 46). Gregor Mangolt, Fiſchbuch (1557), S. 22. „Hat rote öuglin, derhalben er ein rotöuglin genent wirt; hat die bitterſten gallen vnder allen viſchen. Iſt nit ſonders groß geachtet bei den ſchleckmäulern, derhalben ſy diſe viſch ſchneiderfiſch nennend. So ſy jätig ſind, werdends „fürnlig“, vnd im dritten jar „fürn“ vnd am Zürichſee „ſchwalen“ genent, vnd bei den Latiniſ leuciscus oder mugil fluviatilis. „Fürn“ aber, acht ich, werden ſy genent von der zeit her vnd ſy hez jätig vnd fernig ſyend: als man dann ſagt „fürnen wein für fernigen wein.“

<sup>8)</sup> bann haben heißt eigentlich: durch zeitweilige Verfügung von der Nutzung ausgenommen ſein, gefreit ſein dagegen: überhaupt vom Gebrauch ausgeſchloſſen ſein; hier aber ſind die beiden Redensarten augenſcheinlich formelhaft tautologiſch.

<sup>9)</sup> Nigeltügen. Hartmann, Helvet. Ichthyologie. Zürich 1827, S. 155: „Am Bodensee heißt der Blaufelchen (*Salmo Wartmanni*) im erſten Jahre Seelen, Heuerling, Meidel; im zweiten „Stügen“; im dritten Gangfiſch; im vierten Renten; im fünften Halbfelch oder Springer; im ſechſten Dreier; im ſiebenten und in den folgenden Jahren Felchen, Blaufelchen. Schon im 13. Jahrhundert kommen ſie unter dem Namen

Zum vierten jöllen ouch die hürling<sup>10)</sup> nit gefangen werden, sonders gefreyet sin vnd sicherheit haben bis vff freitag vor St. Margrethentag<sup>11)</sup>.

Zum fünften, daß nach Sant Margrethentag die hür-  
ling nit mer denn drei tag in der wuchen gefangen werden jöllen,  
alsdann an der mittwuchen vnd am frytag vnd sampstag vnd  
allwegen an denen dreihen tagen vormittag bis zu der nündten  
stund vnd nit lenger. Das joll wären bis vf vnser frowen  
himmelfart tag<sup>12)</sup>, vnd dann von ieggemelter vnser frouwentag  
mag man die vormittag bis zur einlyften Stund wol vachen; doch  
ob vf einen mentag ein verbannter fhrabend gefiele, alsdann  
mögent die vischer ouch wol die hürling bis zur nünten stund  
vachen.

---

Velchones vor.“ Mangolt, Fischbuch (1557), S. 34, 40: „Die seel, stüb  
vnd gangfisch ist einerley visch, enderet aber den Namen nach den jaren.  
Im ersten jar werdend̄s genant seelen, im andern jar stüben; am  
Zürichsee werdend̄s genennt albelen (alburin), eintweders ab albedine,  
das ist von der weiße der schuopen vnd des fleischs, oder aber vom  
wörtlin halb, quasi halbelen, darumb daß es halb erwachsen visch sind.  
Im dritten jar werdend̄s genennt gang- oder wafffisch; in den alten  
latinischen briefen vadi pisces.“ Vgl. Kollbrunner, Thurg. Fischfauna,  
1879, S. 49: *Coregonus Wartmanni*.

<sup>10)</sup> Hürling, ein junger Fisch von der Gattung der Barsche  
(*Perca fluviatilis*), gleichsam heuer erzeugt. Mangolt, Fischbuch (1557),  
S. 23: „Hürling, stichling, eglin und reling ist als ein visch, verenderend  
aber die nammen nach der zeyt; dann zieweyl er minder dann jätig  
ist, wirdt er genennet ein hürling; im andern jar wirt er zuo Zürich  
genennt ein egli, anderstwo aber ein stichling; im dritten jar aber wirdt  
er anderstwo genennt ein eglin, zuo Zürich ein stichling, vnd so er nach  
sterker vnd größer worden ist, ein reling.

<sup>11)</sup> St. Margarethentag, als solcher gilt in der Konstanzer  
Diöcese von jeher der 15. Juli.

<sup>12)</sup> Vnser frowen himmelfarttag (Assumptio beatae vir-  
ginis) den 15. August.

Zum sechsten soll vnd mag auch ein jeder in vachen<sup>13)</sup> vnd ärchen<sup>14)</sup> vifchen vnd die vñ heben; doch ob sy verpotten vifch darinnen funden, die sollen vßgeworfen werden.

Zum sibenten soll auch kein vifcher keinen jungen hecht noch karpfen behalten, er hab dann das mäß<sup>15)</sup>, wie in dieser ordnung vorgeschriben vnd bezeichnet ist.

Zum achtenden sollen auch die flußgarn<sup>16)</sup> zu den hürlingen vor Sant Gallen tag<sup>17)</sup> nit gezogen werden.

<sup>13)</sup> Bach, urspr. ein Flechtwerk, ein Verschlag, vom Ufer ins Wasser hinaus angelegt, um Fische zu fangen. Öffnung von Gottlieben von 1521 in diesen Beiträgen, Heft 1, S. 16: „Item zwelffhundert gangfisch gond ab den nidern fachen vnder Gottlieben; den (d. h. den Fischern) git man, so sy den zinß bringen, sechs quart wins vnd vier vndzwenzig brot. Dieselben sol man alli Jar lon hoven in Tegerwiler holz sechs farren mit gerten (Ruthen), darmit sy die fach bekren mugent“. Hartmann, Helvet. Ichthyologie, S. 108: „Die Fachten bestehen darin, daß von beiden Ufern her gegen die Mitte des Flusses, wo er am tiefsten ist, 6—7 Schuh hohe Wände von Weiden geflochten ins Wasser gesetzt und mit eingerammelten Pfählen befestigt werden. In der Mitte wird eine Oeffnung von einigen Schuh Breite zum Durchzug des Wassers gelassen; vor diese Oeffnung werden dann die Behren gesetzt und an den Fachen befestigt. Da nun die Fische (Lachsforellen) dem stärksten Zuge nachgeben, so fangen sie sich in den Behren“. Cf. Thurg. Beitr. Heft 1, S. 15.

<sup>14)</sup> arch, eine Vorrichtung zum Fischfang. Mangolt, Fischbuch (1557), S. 47: „Wie man mit kisten vnd kessigen, welche die hoch Teütischen auch reüschennennend, vifch fahet. Die fischer machend kysten auß gerten, am haupt weyt vnd am schwanz eng; die füerend sy stehende in dem wasser. Vnd zuo zeyten machend sy söllliche reußen also leicht, daß sy dieselbigen binden an stänglin vnd füerend sy mit inen in den trüben wassern, oder auch wann sy stehend auf den vferen.“

<sup>15)</sup> Mäß, das Hechtmaß betrug 22 cm, das Karpfenmaß 15 cm Länge.

<sup>16)</sup> Flußgarn, wie sie in der Klus, dem kleinen Busen zwischen Bregenz und Lindau gebräuchlich sind. Sie haben zwei Wände und einen Sack und werden auf dem offenen See vornehmlich gegen die Felchen, so lange diese dauern, bei Tageszeit gesetzt. Mangolt, Fisch-



Zum nündten sollen auch die troglen <sup>18)</sup> in der woche nit mer denn die obbestimmten drei tag gezogen vnd gebrucht werden, mit welchen man sich benügen lassen soll.

Zum zehenden so soll kein angel zu den eglinen gesetzt werden vierzehn tag vor Sant Jörgen tag bis vff Sant Martinstag <sup>19)</sup>.

Zum einlißten sollen auch die vischer an keinem gepannten fyrtag vischen ziehen in keinen wäg, vnd ob aber an den obbestimmten tagen gepannten fyrtag wären vnd gefielen, vff welchen tag das wärh, so mögen die vischer für denselbigen fyrtag den tag darvor fischen, damit inen die dry tag allwegen erfüllt werden; vnd ob vff einen mentag ein gepannter fyrabend gefiel, mögen die fischer auch wol darann vischen, aber junst gar nit.

Zum zwölften soll auch niemandes kein ärich <sup>20)</sup> machen noch schlachen on gunst, wüssen, verwilligen jeder oberkeit. Ey

buch, S. 40 (29): „Vnd ist jr (der Gangfische) lägerstatt zum größten in der Clauß zwischend Brägenz vnd Lindouw“.

<sup>17)</sup> St. Gallentag den 16. Oktober.

<sup>18)</sup> troglen. Daß hier von einem Werkzeuge und nicht von einem Fische die Rede ist, erkennt man an den Verben „gezogen und gebrucht werden“. Vielleicht ist dies das Nek, von welchem Mangolt, Fischbuch, S. 46, schreibt: Ein nek, das in nennend „togolarium“, in den engen tälern, das ist lang vnd eng, hat gar einen weyten eingang, ist fürbaß schmaler biß zu dem schwanz, ist lang vnd hat vil behaltnuß; wann die visch dareyn kommend, mögend sy darauß nit mer entfliehen. Das nek setzet man mit zweyen groben stangen in engheit zwüschend stein oder holz vnd festet die zwo stangen an söliche stein oder holz, bis zu dem vfer. Das laßt man stehn tag vnd nacht, vnd wändend die eyngäng aufrecht, dann so mögend die visch, die von oben kommend, nit anderstwo gehen dann in die weyten eyngäng des nekes vnd fürbaß in den schwanz. Der fischer aber fart darzuo vnd hebt den schwanz in sein schifflein, findet zum ofteren mal vil visch in dem schwanz“.

<sup>19)</sup> Martinstag den 11. November.

<sup>20)</sup> ärich, s. Note 14.

soll auch kein ärich in die freyen zügen verstoßen noch schlachen lassen: vnd ob aber ein oberkeit, vnder welcher vier herrschaffen sich das begab, sich erkandte, an ort vnd ende ärcher oder vachen <sup>21)</sup> zu schlachen oder zu stoßen, vnd aber die andern herrschafften vermeinen, es sollten an denselben orten kein vach noch ärich geschlagen, sonder freizug sin: so soll es gehalten werden, wie dann in einem artikel vmb ander spänig sachen <sup>22)</sup> hernach volgen wirt. Es soll auch kein freye zollbrugg noch schyfflende verschloßen noch verschlagen werden.

Zum dreyzehenden soll auch kein angel zu den hechten vff dem land gelegt werden denn allein in den wagen vnd töufen <sup>23)</sup>.

Zum vierzehenden, daß keiner kein Gräßlins rüsch <sup>24)</sup> noch blachen <sup>25)</sup>, es siße zu Rinegt old anderschwo, von wegen des hasels <sup>26)</sup> vnd brachsmans <sup>27)</sup> leich nit mer legy, dann die

<sup>21)</sup> vachen, s. Note 13.

<sup>22)</sup> spänig sachen, streitige Sachen, von spän, Uneinigkeit, Streit.

<sup>23)</sup> wagh, stark fließendes, reißendes Gewässer, Strudel. töufe, Tiefe.

<sup>24)</sup> rüsch, vgl. arch, Note 14, eine Art Körbe (Fischreusen), die in den Grund gesenkt oder an Orte gebracht werden, wohin die Fische ihren Strich haben. Gräßlins rüsch sind Reusen, um den Greßling, Gründling (*Gobio fluviatilis*) darin zu fangen.

<sup>25)</sup> blache, sonst Umschlagtuch, hier wohl eine Art Netz, wie lat. plaga, Jägernetz. Hartmann, Helvet. Ichthyologie, S. 144, erwähnt die Blache zum Fang des Sandfischens, ohne sie zu beschreiben. Sie ist ein Garn von 72 Ellen Länge und 4 Ellen Höhe und wird nur zur Umstellung der Land- und Karpfenweiher gebraucht, wenn das Reis ausgehoben wird.

<sup>26)</sup> hasel, Hasel, Hästling (*Squalius leuciscus*). Mangolt, Fischbuch (1557), S. 27: „Diser visch wirt im ersten jar ein haselschoß vnd im andern jar ein hasel genennt; in latin möchte man in leporem vnd lepusculum nennen, von der behendigkeit des schwümmens (vgl. Grimm, Wörterbuch IV. 2, 546, der an die große Sprungfähigkeit dieses Thieres denkt). Ist zuo seyner zeit ein gesunder schuopfish.“

<sup>27)</sup> brachmann, brachsmann, Blei (*Cyprinus brama*). Mangolt, Fischbuch (1557), S. 21, 28: „Der brachsmann, so etliche neüwe in latin



freyen hällen hürling rüfchen, wie dann die durch die dry unpartheyifchen mann, fo von einer jeden oberkent gefetzt vnd geordnet find, befchawet vnd gefcheht werden.

Zum fünffzehenden, daß ein jeder, welcher ein zug stellt, fo wann ein ftund für gad, denfelben thüge, vnd wo erß aber nit thät, dann ein anderer wol vngesumpt deßfelbigen anfahren möge.

Zum fechßzehenden fo foll auch im Rin vnd darvor keiner kein burdy<sup>28)</sup> an ein rüfchen zötter<sup>29)</sup> fehen; aber wol mög er rüfchen, wie vill er welle, legen.

Zum ſibenzehenden fo foll in dem adelvelchenleych<sup>30)</sup> kein neß vor vester zyt gefetzt werden; wol mag er das darnach fehen wie von alter her.

prasinum nennent, vnd der blick find ein viſch; doch enderet er den nammen nach der zeyt. Dann im erften jar wirdt er genennt ein blick, im andern jar aber ein brachſme, vnd das bleybt er. Iſt ein breyter ſchuopfiſch mit einem kleinen köpflin. Diſe viſch findet man in allem Bodensee nit beſſer noch größer dann vmb Arbon vnd in der Cluß (ſ. Note 16); dann man daſelbſt findt, die zähen pfund ſchwär find“.

<sup>28)</sup> burdy iſt vielleicht ein Behren, geſtrickter Neßbeutel, oder eine Laſt zur Beſchwerung?

<sup>29)</sup> zötter, Anhängſel an der Reuſe?

<sup>30)</sup> adelvelchen, Sandfelchen, Weißfelchen (*salmo maraena*, *coregonus fera*) Kollbrunner, Thurg. Fiſchfauna, S. 49. Mangolt, Fiſchbuch (1557), S. 26, 40: „Gleych wie der falt andern vöglen ein adeliger vogel iſt, alſo iſt auch der felch vnder den fiſchen ein adelicher fiſch, vnd werdend auch einſtheils genennt adelfelchen. Nun iſt aber vnder den fälchen auch ein großer vnderſcheid der weid halben; dann etlich im ſand ir wonung habend, vnd die nennt man ſand- oder adelfelchen; etlich aber im grund vnd in der tiefe, vnd die nennt man blawfelchen. Wie nun diſe felchen ein vnderſcheid habend im namen, alſo habend ſy auch ein vnterſcheid in der natur. Dann ſo der ſandfelch geſchlagen wirt, ſo ſchwäbt er empor; wenn aber der blawfelch geſchlagen wirt, ſo falt er zu boden“. Die Laichzeit dieſes Fiſches beginnt zur Mitte Novembers vnd dauert biß in den Dezember,

Zum achtzehenden, daß auch keiner vor vnser frowen-  
tag ze herbstzyt<sup>31)</sup> die hürling weder im schäff noch rüschin in-  
lassen noch behalten sölle, sonder die gefangen von stund an vff  
die märkt geschickt vnd verkouft werden.

Zum nünzechenden söllen die raggenseginen<sup>32)</sup> durch  
daß gang jar in der wochen nit mer dann dry tag, als namlich  
mittwochen, frytag vnd sampstag, oder für jehbenempte dry tag  
einen, so inen fügflicher, den mentag, nemmen; doch daß er by  
dryen tagen, wie obstat, blyben vnd vff jedem tag mit sechs  
zügen, namlich vier vor mittag vnd zwen nach mittag vnd den  
ersten tag ob dem bremmen Ryß<sup>33)</sup> vnd die andern zwen nach-  
genden darunter zogen vnd gebrucht werden.

Zum zwanzigsten söllen die lumb- und schwäbseginen,  
auch die flusgärner<sup>34)</sup> acht tag vor Sant Jörgen bis vßgenden

<sup>31)</sup> vnser frowentag ze herbstzyt, Mariä Geburt, den  
8. September.

<sup>32)</sup> raggenseginen. Die Segi (sagena) ist das größte Zugnetz  
von 120 und mehr Ellen Länge, womit man den Rhein in seiner ganzen  
Breite und Tiefe umspannen und auch im See eine große Strecke aus-  
beuten kann. Sie besteht aus Wänden und Sack. Mit der Segi, welche  
man nur in die Tiefe setzt, werden im Spätjahr und im Frühjahr Tag  
und Nacht durch die größten Fischarten des Sees gefangen. Das schwere  
Garn wird auf ein großes Schiff geladen, welches mit den erforderlichen  
Knechten bemannt ist, dann beim Hinausfahren, wobei das Schiff einen  
großen Bogen beschreibt, ausgeworfen. Die „Raggensegi“ wird den  
Gegensatz zur Schwebsegi bilden, von der nachher (Note 34) die Rede  
ist, und (vom Adj. rack, straff, gespannt) die straffe Segi bezeichnen.

<sup>33)</sup> Wo ist das Bremmen-Ryß am obern See?

<sup>34)</sup> lumbsegi (vom Adj. lumm, schlaff, locker, lose) die leichte,  
schlaffe Segi. schwäbsegi ungefähr das Gleiche wie lumbsegi, ebenso  
flusgarn (Note 16). Daher sagt Hartmann, Helvetische Ichthyologie  
(1827), S. 161: „Dem Fortkommen der Fischjugend sind höchst nach-  
theilig das Schweb- oder flusgarn, wenn dessen Schleifen so verengt  
werden, daß man es zu Stüben (Note 9) und bisweilen gar zum Fang  
der Seelen (Note 9) gebrauchen kann. Haben aber die Schleifen auch  
die gehörige Weite, so wird dies Garn doch schädlich, wenn (was oben

meyen nit vf wyjen, sandt oder grund, sonder fünf klasten innerhalb der halden gezogen vnd gebrucht werden zu beschirmung des hürling leychs.

Zum ein vnd zwanzigsten sollen die landwatten<sup>35)</sup> dermaßen gezogen werden, nemlich vom Ragenbach<sup>36)</sup> bis an die Bischer-Egarten<sup>37)</sup> zwey seyl, vnd von der Bischer-Egarten unz im Seebach<sup>38)</sup> drii seyl, vnd vom Seebach unz an Gatterzug<sup>39)</sup> vier seyl, vnd darnach über sich vffhin nit mer denn zwey seyl geprucht werden bis zu angendem brachmonat, von da fürhin sich ein jettlicher mit seyllen nach seinem nutz gebruchen möge.

Zum zwei vnd zwanzigsten soll auch kein gwäll burdi<sup>40)</sup> vor mitten brachott geburt<sup>41)</sup> werden, darmit der hürling leych nit verderpt, sonder geschirmt blybe.

am See nicht selten geschieht) zwei Schiffe zusammen ausfahren und das Garn einander entgegenziehen, wodurch es sich so sehr schließt, daß die Fischbrut nicht mehr durchkommen kann.“

<sup>35)</sup> Landwatten (langwatten, languaten) eine Art Zugnetz mit einem Sack, tragula.

<sup>36)</sup> Ragenbach; ist das der Rogenbach bei Botikofen?

<sup>37)</sup> Bischer-Egarten, wo?

<sup>38)</sup> Seebach, unbekannt.

<sup>39)</sup> Gatterzug, unbekannt.

<sup>40)</sup> gwällburdi. gwell, Gewelle, bewegtes Wasser, Gwellstatt, eine wogende Stelle, worin sich die Fische massenhaft aufhalten. Gwellburdi, ein Reisiqbüschel. „Reiser oder Gwellstätten sind Plätze im See von 250—300 Quadratschuh, die mit Pfählen eingefast und mit Reisern ausgefüllt sind, welche wieder mit Pfählen befestigt oder zuweilen mit Steinen beschwert werden. Die Nechte, Eglin, Furn und Hasel, und im Herbst die Alet und Karpfen, auch zuweilen andre Fischarten wählen diese Stellen gern zu ihrem Aufenthalte und haben hier besonders eine Ruhestätte bei stürmischer Witterung. Diese Stellen werden von Zeit zu Zeit mit Necht- und Furnnetzen oder der Blache umsezt und durch Aushebung der Reiser in das Garn gejagt. Nach Stellung und Bau heißen sie Landreiser, Karpfenreiser, Tiefenreiser, auch Fach- und Huttenhufen oder Stößel.“ Hartmann, Beschreib. d. Bodensees, 1808, S. 79.

<sup>41)</sup> buren, aufheben, emporheben. Mörkofen im Illust. Kalender

Zum dry vnd zwanzigsten soll ouch keiner by nacht vñ dem land triben oder die vifch ju die netzen mit strampflen oder funst jagen oder stöüben.

Zum vier vnd zwanzigesten soll der herren segi<sup>42)</sup> zur wocheu zwen tag, vñ welichen sy wellen, zogen vnd gebrucht werden, der gestalt daß sy vñ jeden tag dry züg, zwen vor mittag vnd einen nachmittag thun sollen an iren gebürlichen orten vnd enden, wie von alter her.

Zum fünf vnd zwanzigsten sollen die lombseginen das ganz jar in der wuchen gwallt haben ze ziehen, vñgeschloffen im eglileych lut des selbigen artikels, als hernach volgt: namlich an sonntag zenacht vom Ragenbach<sup>43)</sup> bis gen Münsterlingen; mentag zenacht bis zu Echers hölzli<sup>44)</sup>, vnd am mittwoch zenacht bis an das meßryß<sup>45)</sup>, vnd ouch am donstag zenacht bis gen Wtwylen<sup>46)</sup> unden an das Dorf, vnd darnach über sich vñ, wie sy wellen, doch daß er, wie oben gemeldet, von einem tag an den andern gehalten werd.

Zum sechs vnd zwanzigsten sollen die raggenseginen<sup>47)</sup> nit lenger dann bis zu vnser frowen tag im herpst<sup>48)</sup> im Bodensee

---

f. d. Schweiz 1853, S. 149: „An die zusammenlaufenden Enden der Fache werden große Behren angelegt, die über bogenförmige Gerten gespannt sind; abends werden diese Behren alsdann nach der Fische-  
sprache gebührt, und darauf machen sich die Fischer noch in dunkler Nacht (um 2 Uhr morgens) auf, um die Behren zu heben, weil mit dem Tageslichte die Fische den Ausgang finden würden.“

<sup>42)</sup> der herren segi, die Segi der in der Fischerordnung genannten Herren. In Gottlieben nennt man den ersten Zug mit der Segi den „Herrenzug“, weil ein Drittheil desselben früher nach Konstanz gehörte.

<sup>43)</sup> Von Ragenbach bis gen Münsterlingen, s. Note 36.

<sup>44)</sup> Echers hölzli, unbekannt.

<sup>45)</sup> meßrys, unbekannt.

<sup>46)</sup> Wtwylen, Uttweil.

<sup>47)</sup> raggenseginen, s. Note 32.

<sup>48)</sup> vnser frowen tag im herpst, s. Note 31.

gebrucht, ſonder darnach angeng vſgelegt vnd vor der liechtmeß<sup>49)</sup> verer nit gebrucht werden.

Zum ſiben vnd zwanzigſten ſoll im brachsmans-, karpfen-, velchen- vnd gangviſch-leich<sup>50)</sup> kein ſampſtag noch ſyr-abends zu nacht zu halten vnd ſyren gepotten ſin. Es ſoll ouch keiner den andern durch das ganz jar weder vſ dem ſand oder land noch innerhalb der halden vnd namlich im Rin vnd anderm rinnenden waſſer, ſonderlich ſo der ylanckenleich<sup>51)</sup> iſt, das den zemal vor dem Rin ganz vnd gar kein neß noch anders geſekt werden ſoll vnd nit gefarlicher wyß fürſehen oder überſehen ſoll, das den andern an ſinem zug oder neßen ſchaden bringen mög, darmit vnd mencklich by enandern blyben mögend, vnd ſonderlich ſöllend im gangviſchleich die genden züg der neßen biß hinuff an Scheydbach<sup>52)</sup> vnuerhindert laſſen vnd ſölln alle gerner gupfen<sup>53)</sup> haben vßgenommen die hürlingwatten<sup>54)</sup>.

<sup>49)</sup> liechtmeß, den 2. Februar.

<sup>50)</sup> brachmansleich zu Ende Mai und im Juni. Kollbrunner, Thurg. Fiſchfauna, S. 42. — karpfenleich, ebenſo. Kollbrunner, S. 41, — velchenleich, November und Dezember. Kollbrunner S. 49. — gangviſchleich, ebenſo.

<sup>51)</sup> ylanckenleich. Inlanck, Illancke, Rheinlancke heißt die Laichforelle, Grundforelle. Mangolt, Fiſchbuch (1557), S. 15: „Wie der ſalm vm St. Jacobſtag, als er neß verleicht hat, ſeinen geſchmack vnd güte darzu auch ſinen namen verleürt vnd ein laichs genennt wirt, alſo verleürt auch die färhin (Forelle) vm St. Jacobſtag (25. Juli), nachdem ſy neß verleicht hat, ir art vnd namen vnd wirt dannethin genennt ein inlanck.“ Die Laichzeit ſetzt Mangolt um Jacobi, Hartmann S. 103 vom September biß zum November, Kollbrunner, S. 52 vom Oktober biß zum Dezember.

<sup>52)</sup> Scheydbach, unbekannt.

<sup>53)</sup> gupf, der Saß eines großen Fiſcherneßes.

<sup>54)</sup> watten, enge Zugneße mit Säcken, ſ. Note 35. Nach den Fiſcharten unterſcheidet man Kilchenwatt (Kilchen *Salmo maraena media*), Furnwatt (Furn Note 7)



Zum acht und zwanzigsten bekennen wir Johann bischof zu Costanz, Diethelm apt des gottshus Sant Gallen, Melchior Gallate diser zyt landuogt im Thurgöw und Joseph Grüninger landuogt im Rintal für uns und unser nachkommen dise abgeredt ordnung und artitel in unsern eignen vischenzen vermög unsern brief, siglen und alten besiglichen herkommen, so wir und ein jeder vnder uns insonderheit im see hat und von alter herkommen, von gemeines nutz wegen hiemit ouch bewilligen und angenommen, doch uns den unsern und unsern nachkommen an unsern briefen, siglen und herrlichteyten ohn schaden, ouch unz und unsern nachkommen vorbehalten und vßbedingt in den vier vorgemelten briefen vß und in unsern vischenzen die zu gebrochen, wie wir, ouch unsere vorfaren und deren amptlütt von altem und ohne besondere ver hinderung mendlichs allweg genuget und gebrecht haben.

Zum nün und zwanzigsten, so sich von wegen diser geordneten und gesezten artitel oder sunst ander spän<sup>55)</sup>, so sich von wegen vischens und vische nutzen halber zutragen und anston wurde, alsdann sollen wir vorgemelt vier herren jeder zwen unparthenisch vß seiner herrschaffen ordnen und setzen, welche ein obmann ze erkiesen macht haben. Dieselben sollen beyd partheyen in söllichen iren spennen genugsamklich verhören; was mit güttlichem rechtspruch<sup>56)</sup> darüber geben wird, demselben soll von beyden theilen gelept werden für alles wägern, ziehen und appellieren.

Zum dreißigsten. Dewyl wir dann, was den armen lndenlich, ouch dem visch im see und dem gemeinen wesen in dem und dem und andern stücken nutzlich sin möcht, noch nit erlernet haben, söllend wir old unsere nachkommen, wann wir oder die-

<sup>55)</sup> spän, i. Note 22.

<sup>56)</sup> spruch, das Schiedsgericht thut einen „Spruch“, das verfassungsmäßige (ehehafte) Gericht fällt ein „Urtheil“.



selben achten, daß die notturfft föllichs erfordern möchte, vns oder die vnsern an vnser statt zusamen verfügen vnd uns den vier herrschafft zu vns, so vil wir wollen, verordnen, die wir von einem artikel an andern vñ das höchst erfragen, damit dise vnd mer artikel, so dem visch zu schirmung vnd den gemeinen armen vischern nützlich fürer möcht von vns oder den vnsern geordnet vnd gesetzt werden.

Vnd darmit föllich obgesetzt vnd gestellt artikel dester stätlicher gehalten vnd nachkommen werd, so haben die obgedachten vier oberkeften verglicht vnd die buß gesetzt; welcher einen vld mer artikel übersicht vnd den nit hielte, daß er umb drii pfundt pfening gestraft, die angents von inen inzogen, vnd demwyl einer die buß nit vßrichtet, soll derselbig stillston vnd nit verer vischen, vnd was also von bußen gefallt, soll der oberkeft zwen theyl vnd der dritte theyl gemeinen vischern zughören. Es möchte auch einer in diser vischer ordnung so ungepürlich vnd ungehorjamlich handeln, der wurd von jeder oberkeft nach sinem verdienen vnd verschulden höher gestraft, vnd so einer, ere er die buß gäbe, wider in den see füre, soll von jeder oberkeft umb dasselbe ouch gestraft werden. Es soll ouch weder wyb noch man, jung noch alt in denen vier herrschafft, gericht vnd gepietten einich verpotten visch dar ine tragen noch verkaufen, dann wer die by einem findet vnd fäch, die soll vnd mag man ungefrevelt nennen vnd nichts dester minder die person by denen, so die visch funden, von der oberkeit umb drii pfund pfenings gestraft werden. Doch so ist hierinnen ganz luter abgeret vnd bedingt worden: diemwyl von burgermeister vnd Rath ze Costanz der ganzen vischer ordnung beschächen werbung vnd aber nüt entlichs darinne beschloffen, ob dann über kurz oder lang zyt hier dis= vnd ennethalb des sees ein glychförmige vischer ordnung gesetzt vnd gemacht, dann dise vnser fürgenommen ordnung nit gelsten, sonder vns mit denselben inlassen. Vnd wir obgenanten Johann bischoff ze Costanz, appt Diethelm, Melchior Gallate vnd Joseph Grüminger landtuogt

bekennen, daß föllliche ordnung mit vnserm gunst, wüssen vnd wyllen beschehen, des ouch mit einanderen ingangen sind. Zu vrfund vnd befestigung der sach, so haben wir Bischofe Johann, Abt Diethelm vnser secret insigel für vns selbst, ich Melchior Gallate vnd Joseph Grüninger jeder sin insigel anstatt vnsern gnädigen günstigen herren vnd obern der eydgenossen an disen brieff henden lassen, deren vier glychlutend gemacht vnd jedem theyl einen geben ist vñ freytag nach Sankt Frennentag nach Cristy vnserß heylmachers geburt gezalt fünfzehenhundert vnd im vier vnd vierzigsten jar.

Dr. Joh. Meyer..

## Bericht

über die

### Jahresversammlung der Allgem. Geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz in Frauenfeld,

den 1. und 2. August 1894.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, Ihnen über die Versammlung der Allgemeinen Geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz, die am 1. und 2. August a. c. in Frauenfeld stattgefunden hat, einen detaillierten Festbericht vorzulegen. Ueber den äußern Verlauf des Festes, sowohl in seinem wissenschaftlichen und geschäftlichen als geselligen Theil, sind Sie seiner Zeit durch die Tagesblätter ausführlich unterrichtet worden. Dagegen halten wir als Komitee es für unsere Pflicht, dem historischen Verein, der mit seiner stillschweigenden Zustimmung und offiziell als festgebender Verein fungiert hat, über die von uns bezüglich Uebernahme und Durchführung des Festes getroffenen Veranstaltungen Rechenschaft zu geben und über das Maß des Antheils, den